

**Richtlinie
des Umweltgutachterausschusses
über die Voraussetzungen der Aufnahme von Bewerbern in die
Prüferliste nach dem Umweltauditgesetz
(UAG-Prüferrichtlinie — UAG-PrüfR)
Vom 20. September 2002**

*Veröffentlicht in
BAnz. Nr. 222 vom 28. November 2002, S. 25533*

1. Vorbemerkung

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) führt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes (UAG) eine Prüferliste für die Besetzung der Prüferausschüsse der Zulassungsstelle. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers in die Prüferliste sind in § 12 Abs. 2 und 3 UAG enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird anhand der nachfolgend unter den Nummern 2 und 3 wiedergegebenen Kriterien und Verfahrenshinweisen geprüft. Grundlage für diese Prüfung bilden ein von diesem Bewerber selbst erstelltes und unterschriebenes Qualifikationsprofil und die von ihm beigebrachten Nachweisunterlagen. Ergeben sich darüber hinaus Fragen, werden diese von der Geschäftsstelle des UGA mit dem Bewerber geklärt. Zum Nachweis der Prüferqualifikation können weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 UAG

a) Hochschulstudium auf ihrem Fachgebiet

Kriterium:

Abschluss eines Hochschulstudiums, das für die Prüfertätigkeit auf ihrem Fachgebiet qualifiziert. Es muss sich um ein Hochschulstudium handeln, bei dem Wissen in wenigstens einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG vermittelt wurde, für die eine Prüfertätigkeit beantragt ist und die erforderliche Fachkunde nach Nr. 3 dieser Richtlinie vorliegt. Umweltgutachter müssen neben der erforderlichen Fachkunde nach Nummer 3 dieser Richtlinie den Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, in dem Wissen in einem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nummer 2 UAG vermittelt wurde.

- b) Fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes

Kriterium:

Über diesen Zeitraum Ausübung einer Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in Forschung oder Lehre, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

3. Prüfung der Fachkunde nach § 12 Abs. 3 UAG für die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG sowie für die Bereiche nach Anlage 1

Als Beleg der erforderlichen Fachkunde muss jeweils eines der aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Es kann keine Aufnahme in die Prüferliste für ein Fachgebiet erfolgen, wenn der Bewerber in diesem Fachgebiet in einer mündlichen Prüfung bei der Zulassungsstelle durchgefallen ist.

3.1. Branchenübergreifende Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d UAG

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der branchenübergreifenden Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a, b und d UAG erfolgt jeweils speziell für das jeweilige Fachgebiet.

- a) Fachkenntnisse über Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung (UBP)

Kriterien:

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an mindestens einer Umweltbetriebsprüfung nach EMAS-Verordnung,
- (2) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UBP an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (3) Fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UBP,
- (4) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UBP (z.B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),
- (5) Mitwirkung als Auditor bei der Auditierung von Managementsystemen,
- (6) umfassende Beratungstätigkeit im betrieblichen Umweltschutz,

- (7) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse über Auditierungsverfahren/Umweltbetriebsprüfung (z.B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
 - (8) Umweltgutachterzulassung,
 - (9) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.
- b) Fachkenntnisse über Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser)

Kriterien:

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an Entwicklung/ Einrichtung/ Aufrechterhaltung von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach EMAS-Verordnung und/oder ISO 14001,
 - (2) Umweltbeauftragter oder leitende Stellung in der Abteilung Umweltschutz einer Organisation,
 - (3) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UMS an Hochschulen oder Fortbildungseinrichtungen,
 - (4) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UMS,
 - (5) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UMS (z.B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),
 - (6) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse von Managementsystemen (z.B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
 - (7) Umweltgutachterzulassung,
 - (8) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.
- c) Fachkenntnisse über allgemeines Umweltrecht, nach den Artikeln 4 und 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS-Verordnung) erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement

Kriterium:

Befähigung zum Richteramt (siehe § 12 Abs. 3 UAG) und aktuelle oder über längere Zeit ausgeübte berufliche Tätigkeit, bei der Kenntnisse des Umweltrechts erforderlich sind.

3.2. Branchenspezifisches Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c UAG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich des branchenspezifischen Fachgebietes nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG Buchstabe c erfolgt einheitlich für das Fachgebiet „zulasungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts-

und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften“. Sie ist jeweils speziell im Hinblick auf die in Anlage 1 genannten Bereiche festzustellen und zwar anhand von Kenntnissen der spezifischen Umweltprobleme in den in Anlage 2 genannten Schlüsselbranchen.

Kriterien:

- (1) Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (2) umfassende umwelt- und / oder (umwelt-)technische Beratungstätigkeit für ein oder mehrere Organisationen aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs (als Freiberufler oder als Angestellter bei in der Umweltberatung tätigen Stellen),
- (3) für die Bereiche Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) und Wasserwirtschaft (10):
Umweltbeauftragter oder Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation mit Aufgabenschwerpunkten in den Bereichen Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) bzw. Wasserwirtschaft (10) oder Umwelt- und / oder (umwelt-)technische Beratung von Organisationen zu den Bereichen Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) bzw. Wasserwirtschaft (10),
- (4) Tätigkeit in der Umweltverwaltung mit praktischem Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (5) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (6) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei einem oder mehreren (Forschungs-, Pilot-) Projekt(en) mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (7) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien (z.B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften) oder Arbeit in Verbänden mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (8) Zulassung als Umweltgutachter oder Vorliegen einer Fachkenntnisbescheinigung für eine Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs, es sei denn, der Umweltgutachter hat in einem Zulassungsbereich in dem jeweiligen Bereich die mündliche Prüfung nicht bestanden,
- (9) für den Bereich Labors (12):
Als Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation mit Labor(s) auch für Umweltschutz in dem/n Labor/s zuständig.

4. Übergangsregelung

Diese Richtlinie ist anzuwenden in Verfahren bei der Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Prüferliste, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht abgeschlossen sind. Die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossenen Verfahren zur Aufnahme in die Prüferliste bleiben hiervon unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlage 1: Bereiche

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zehenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
1	a	Grundstoffindustrie	CA	10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
				11	
			CB	12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
	13 14			Erzbergbau Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	b		DI	26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
			DJ	27.1 27.2 27.3 27.4	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS) Herstellung von Rohren sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferro- legierungen (nicht EGKS) Erzeugung und erste Bearbeitung von Nichteisen-Metallen
2		Ernährungs- und Genussmittelindustrie	D	15 16	Ernährungsgewerbe Tabakverarbeitung
			K	74.82	Abfüll- und Verpackungsgewerbe
3		Papier- und Druckindustrie	D	21 22	Papiergewerbe Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Ver- vielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
4		Chemische Industrie und Mineralölindustrie	DF	23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Her- stellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
			DG	24	Chemische Industrie
			DH	25	Herstellung von Gummi- und Kunst- stoffwaren
			G	50.5	Tankstellen
5		Metallbe- und -verarbeitung	DJ	27.5	Gießereiindustrie

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der europäischen Gemeinschaft – NACE-Code (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr. L 159 S. 31).

²⁾ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, Wiesbaden 1993.

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
				28	Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metallerzeugnissen
			DK	29	Maschinenbau
			DL	30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
				31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.
				32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
				33	Herstellung von Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
			DM	34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
				35	Sonstiger Fahrzeugbau
			DN	36.21	Prägen von Münzen und Medaillen
				36.22.2	Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen
				36.22.3	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Tafelgeräte und Bestecke)
				36.22.4	Herstellung von Tafelgeräten und Bestecken aus Edelmetallen oder mit Edelmetallen überzogen
				36.22.5	Herstellung von Edelmetallerzeugnissen für technische Zwecke
			G	50.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
				50.40.4	Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
				52.72	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten
				52.73	Reparatur von Uhren und Schmuck
				52.74	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
			K	72.5	Instandhaltung u. Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
				74.20.5	Ingenieurbüros für technische Fachplanung
				74.20.6	Büros für Industrie-Design
6		Textil- und Bekleidungs-gewerbe	D	17	Textilgewerbe
				18	Bekleidungs-gewerbe
				19	Ledergewerbe
			G	52.71	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
			O	93.01.1	Wäscherei

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
				93.01.3	Chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei
				93.01.5	Heißmangel und Bügelei
7		Holzgewerbe, Möbelindustrie, Schmuckbearbeitung	D	20 36.1 36.22.1 36.3 36.4 36.5 36.6	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln) Herstellung von Möbeln Bearbeitung von Edelsteinen, Schmucksteinen und Perlen Herstellung von Musikinstrumenten Herstellung von Sportgeräten Herstellung von Spielwaren Herstellung von sonstigen Erzeugnissen
8		Recycling, Abfallbeseitigung	D O	37 90.00.3 90.00.4 90.00.5 90.00.6 90.00.7 90.00.8 90.00.9	Recycling Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen Kompostierungsanlagen Abfallverbrennungsanlagen Sonstige Abfallbehandlungsanlagen Abfalldeponien Städtereinigung und sonstige Entsorgungseinrichtungen Bodensanierung und Rekultivierung von geschädigten Flächen
9		Energiewirtschaft	E I	40 60.3	Energieversorgung Transport in Rohrfernleitungen
10	a b	Wasserwirtschaft	E I O	41 60.3 90.00.1 90.00.2	Wasserversorgung Transport in Rohrfernleitungen Kläranlagen Sammelkanalisation
11	a b	Verkehr	I I	64 60.1 60.2 61 62 63.1 63.2 63.4	Nachrichtenübermittlung Eisenbahnen sonstiger Landverkehr Schifffahrt Luftfahrt Frachturnschlag und Lagerei Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung
12		Labors	K	73.1 74.3	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Technische, physikalische und chemische Untersuchung

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
				71.2 71.3 71.40.1 71.40.2 71.40.5 72.1	Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln Vermietung von Maschinen und Geräten Verleih von Wäsche und Arbeitskleidung Verleih von Sportgeräten und Fahrrädern Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern a.n.g. Hardwareberatung
15		Kredit- und Versicherungsgewerbe	J	65 66 67	Kreditgewerbe Versicherungsgewerbe Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
16		Unterhaltungsdienstleistungen i. w. S.	H I O	55 63.3 92.1 92.2 92.3 92.6 92.71 92.72.2 93.04	Gastgewerbe Reisebüros und Reiseveranstalter Film- und Videofilmherstellung, -verleih und -vertrieb, Filmtheater Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen Erbringung von sonstigen kulturellen und unterhaltenden Leistungen Sport Spiel-, Wett- und Lotteriewesen Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit a.n.g. Bäder, Saunas, Solarien u.ä.
17		Verwaltung u.a.	L M O	75.1 75.21 75.23 75.24 75.25 80 91 92.52 93.03	Öffentliche Verwaltung Auswärtige Angelegenheiten Rechtsschutz Öffentliche Sicherheit und Ordnung Feuerschutz Erziehung und Unterricht Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport) Museen und Denkmalschutz Bestattungswesen
18		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	A B O	01 02 05 92.53 92.72.1	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd Forstwirtschaft Fischerei und Fischzucht Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks Garten- und Grünanlagen

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
19		Baugewerbe	F K	45 70.11 74.20.1 74.20.2 74.20.3 74.20.4 74.20.7 74.20.8	Baugewerbe Erschließung von Grundstücken Architekturbüros für Hochbau und Innenarchitektur Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung Büros baufachlicher Gutachter Büros für technisch-wirtschaftliche Beratung
20		Verteidigung	L	75.22	Verteidigung
21		Sonstige Dienstleistungen	K	70.12 70.2 70.3 71.40.3 71.40.4 72.2 72.3 72.4 72.6 73.2 74.1 74.20.9 74.4 74.5 74.6 74.7 74.81.1 74.83	Kauf- und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Leihbüchereien und Lesezirkel Videotheken Softwarehäuser Datenverarbeitungsdienste Datenbanken Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Beteiligungsgesellschaften Vermessungsbüros Werbung Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften Detekteien und Schutzdienste Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln Fotografisches Gewerbe Schreib- und Übersetzungsbüros

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
			L N O	74.84 75.3 85.3 92.4 92.51 93.01.2 93.01.4 93.02 93.05 95 99	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen a.n.g. Sozialversicherung und Arbeitsförderung Sozialwesen Korrespondenz und Nachrichtenbüros sowie selbständige Journalisten Bibliotheken und Archive Annahmestellen für Wäscherei Annahmestellen für chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei Friseurgewerbe und Kosmetiksalons Erbringung von Dienstleistungen a.n.g. Private Haushalte Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Anlage 2: Schlüsselbranchen

Definition: die Kenntnisse im Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) UAG in diesem Zulassungsbereich belegen auch die Fachkenntnisse für alle anderen Zulassungsbereiche des jeweiligen Bereichs nach Anlage 1.

1. Grundstoffindustrie

1 a) Alle erfassten Klassen außer die Klassen der Gruppe 10.3 "Torfgewinnung und -veredlung" sowie 11.2 "Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Gas" sind Schlüsselbranchen.

1 b) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 1 einschließlich 1 a).

2. Ernährungs- und Genussmittelindustrie

Alle Klassen der Abteilung 15 sind Schlüsselbranchen.

3. Papier- und Druckindustrie

Alle Klassen der Abteilung 21 und der Gruppe 22.2 sind Schlüsselbranchen.

4. Chemische Industrie und Mineralölindustrie

Alle Klassen der Abteilungen 23 und 24 sind Schlüsselbranchen.

5. Metallbe- und -verarbeitung

Alle Klassen der Abteilungen 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und der Gruppen 27.5, 29.1 bis 29.5 und 29.7 sind Schlüsselbranchen.

6. Textil- und Bekleidungsgewerbe

Alle Klassen der Abteilung 17 und der Gruppe 19.1 sind Schlüsselbranchen.

7. Holzgewerbe, Möbelindustrie

Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.

8. Recycling, Abfallbeseitigung

Die Abteilung 90 (ohne die Unterklassen 90.00.1 und 90.00.2 nach WZ 93) und die Abteilung 37 sind Schlüsselbranchen¹.

9. *Energiewirtschaft*

Alle Gruppen der Abteilung 40 sind Schlüsselbranchen.

10. *Wasserwirtschaft*

10 a) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.

10 b) Die Unterklasse 90.00.1 nach WZ 93 ist Schlüsselbranche für den gesamten Bereich 10 einschließlich 10 a).

11. *Verkehr*

11 a) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.

11 b) Die Klassen der Gruppen 60.1, 60.2, 61.1, 61.2, 62.1 und 62.2 sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 11 einschließlich 11 a).

12. *Labors*

Alle Klassen der Gruppe 74.3 und die Unterklassen 74.81.2 und 85.14.6 nach WZ 93 sind Schlüsselbranchen.

13. *Gesundheits- und Veterinärwesen*

Die Klasse 85.11 ist Schlüsselbranche.

14. *Handel*

Alle Klassen der Gruppen 50.1, 50.3, 51.2 bis 51.7, 52.1 bis 52.4, die Klasse 52.61 sowie die Unterklassen 50.40.2 und 50.40.3 sind Schlüsselbranchen.

15. *Kredit- und Versicherungsgewerbe*

Alle Klassen der Abteilungen 65 und 66 sind Schlüsselbranchen.

16. *Unterhaltungsdienstleistungen i. w. S.*

Alle Klassen der Abteilung 55 und der Gruppe 63.3 sowie die Gruppen 92.13, 92.33, und 92.61 und die Unterklassen 92.32.1 und 92.32.2 nach WZ 93 sind Schlüsselbranchen.

¹ Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein.

17. *Verwaltung u.a.*

Alle Klassen der Gruppe 75.1 sind Schlüsselbranchen.

18. *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht*

Die Gruppen 1.1 bis 1.3 sind Schlüsselbranchen.

19. *Baugewerbe*

Die Abteilung 45² ist Schlüsselbranche.

20. *Verteidigung*

Die Klasse 75.22 ist Schlüsselbranche.

21. *Sonstige Dienstleistungen*

Die erfassten Klassen / Unterklassen nach WZ 93 außer den Klassen der Abteilung 95 sind Schlüsselbranchen.

² Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein; im Baugewerbe sollte Erfahrung mit Bauleitung vorliegen